Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück E-Mail: 22.12.2014	Die Telekom gibt den Hinweis, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Brief v. 05.01.2015	Folgende redaktionellen Punkte sind noch zu ändern: • In der Begründung muss auf Seite 2 auf die zuletzt durchgeführte Änderung Des Baugesetzbuches (BauGB) verweisen werden. • Außerdem muss in der Planzeichnung gem. Nr. 42.4 VV-BauGB die aktuell gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angegeben werden. • Zudem ist die Bezeichnung der den Geltungsbereich umfassenden Flurstücke zu überarbeiten. <u>Fachdienst Straßen</u> Die Eimündung der Straße „Poggenpatt“ in die K 150 (Malgartener Straße) liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Seitens des Fachdienstes Straßen bestehen somit keine Bedenken. Der Ausbau des Einmündungsbereiches Poggenpatt/K 150 ist mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 – Straßenbau – und Unterhaltung, abzustimmen. Hinsichtlich der zukünftigen Beschilderung ist eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde der Stadt Bramsche erforderlich.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. wurden bei dem zwischenzeitlich erfolgten Ausbau des Poggenpattes berücksichtigt.
3	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück	Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: • 10-kv- Erdkabel in das Original des Bebauungsplans übertragen	Der Anregung der Westnetz GmbH wird nicht entsprochen. Eine Festsetzung der 10 kV-Erdkabel ist aus Sicht der Stadt Bramsche nicht notwendig, da die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß BauGB dafür nicht gegeben ist, da die Kabel im öffentlichen Verkehrsraum liegen. Zudem ist bei allen zukünftigen

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Brief v. 15.12.2014	• Schutzstreifenbreite beträgt 0,50 m beiderseits der Leitungsachse. Überbauung der vorhandenen 10-kv- Erdkabel ist nicht zulässig • Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetreiber in Bramsche in Verbindung setzen	Baumaßnahmen im Geltungsbereich eine vorherige Feststellung der Kabeltrassen und auch aller sonstigen Leitungs- und Rohrführungen grundsätzlich erforderlich und üblich. Dieser Ansatz wird auch im Rahmen alle sonstigen Bauleitplanungen der Stadt Bramsche seit Jahren verfolgt.